



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



Erneuertes und geschärftes

PATENT

Wider das

Saußren

Auf dem

platten Lande.

De Dato Berlin, den 27. Martii 1737.

M A G D E B U R G.

Druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil. Hoff-Buchdrucker.





Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr, höchst mißfällig wahrgenommen, daß, ob Sie gleich vorhin bereits wider das schädliche und verderbliche Hausiren, sonderlich der Juden, auf dem platten Lande, und sonst verschiedentlich heilsame Verordnungen durch öffentliche Edicte und Patente unterm 24. Augusti 1713. 10. Augusti 1714. 8. Martii 1715. 25. April 1718. und 2. Decembris 1727. ergehen lassen, dennoch solches Hausiren wieder sehr einzureissen und über hand zu nehmen anfangen; Allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät aber diesem Unwesen im geringsten nachzusehen nicht gemeinet sind: Als haben Sie nöthig gefunden, solche wider das Hausiren bereits publicirte Edicte und Patente hierdurch zu erneuern und zu schärfen. Sie setzen, ordnen und befehlen demnach hiemit und in Kraft dieses auf das ernstlichste und nachdrücklichste.

I. Daß niemand weder von Christen noch Juden auf dem platten Lande weder mit Kram noch mit andern Waaren, auch nicht mit The, Caffé, Chocolat, Knaster und Schnupf, Toback, oder so genanneten kurzen Waaren, der gleichen die so genanneten Tabletten-Krämer zu führen pflegen, hausiren, weniger davon auf dem Lande ein Waaren-Lager halten soll, sondern wosern sich jemand dessen unterstünde, der oder dieselben zusamt den bey sich führenden oder im Dorffe bey jemand niedergelegten Waaren von den Bauern aufgehoben, und sofort nebst den bey sich habenden Hausirungs-Waren an den Magistrat oder den Accise-Einnehmer

mer in der nächsten Stadt abgeliefert, und nach kurz gehörter und zum Protocoll genommener Sache solche Bauren dafür Zehen Rthlr. welche der haufstrende Jude erlegen muß, wie vor einen zurük gebrachten Deserteur zur Belohnung sofort baar bekommen, oder falls der haufstrende Jude solche 10. Rthlr. zu bezahlen nicht im Stande seyn sollte, selbige aus der Cämmerey oder aus der Accise-Casse Vorschußweise gegeben, dagegen aber die Cämmerey oder Accise, welche die 10. Rthlr. vorgeschossen hat, die Haufstrungs-Baaren, worunter auch diejenigen zu verstehen, so die Landleute, sie mögen adeliche oder andere seyn, den Haufstren wider dieses Verbot bereits abgekauft haben, als welche die Käufer auf Requisition Commissarii Loci unentgeltlich ohne Verzug zurük geben müssen, an sich nehmen und verkaufen, auch wosfern alle solche Haufstrungs-Baaren nicht den Wehrt von 10. Rthlr. betragen, der Jude oder ander Haufstren so lange in Arrest behalten werden soll, bis er so viel anschaffet und baar erlegt, als an denen den Bauren zur Belohnung gegebenen 10. Rthlr. etwa fehlen möchte: Im Fall aber die Haufstrungs-Baaren mehr als 10. Rthlr. werth wären, soll solcher Uberschuß gleichfalls der Accise-Casse oder Cämmerey, woraus die 10. Rthlr. den Bauren bezahlet sind, anheim fallen, und zu derselben Profit berechnet werden.

II. Wosfern auch etwa ein privilegirter Schus-Jude seinen Knecht oder Jungen mit Haufstrungs-Baaren auf das Land schickete, soll der Schus-Jude über den Verlust der Haufstrungs-Baaren auch seines Schus-Patents verlustig seyn, und sofort aus dem Lande gejaget werden; welches auch an denjenigen Schus-Juden, welche nicht durch Knechte oder Jungen, sondern selbst mit ihren Baaren auf dem Lande haufstren, ebenfalls vollstreckt werden muß.

III. Unter das verbotene Haufstren ist aber nicht zu rechnen, wie an einigen Orten gebräuchlich ist, wann die Becker aus den Königl. Städten ihre Semeln oder Brodt auf dem Lande herum tragen und verkaufen lassen.

IV. Sonst bleibt auch den Siebmachern zwar nach wie vor frey, den Landleuten ihre Siebe zu bringen und zu verkaufen, sie müssen aber bey Vermeydung der in diesem Patent gesetzten Strafe sich durchaus nicht unterstehen, auffser den Oltzeeten mit andern Baaren auf dem Lande zu haufstren.

V. Ubr-

V. Ubrigens wollen mehr höchst-gedachte Sr. Königl. Majestät über alles dasjenige, was sonst noch in den vorangeführten Edicten und Patenten wegen des verbotenen Handels auf dem platten Lande enthalten ist, ferner genau und ernstlich gehalten wissen.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach allen Dero Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Beamten und Magistraten in den Städten, wie auch denen von der Ritterschafft, und allen, welche dieses angehet, auf das nachdrücklichste, sich hiernach eigent- lichst zu achten, und müssen insonderheit die fiscalischen Bedienten, auch Policy-Land-Mühlen- und Zoll-Bereuter sowohl, als die Schulzen und Bauren auf den Dörfern, auf die Hausfircr genau acht geben, damit dieselben, wie hierin verordnet ist, unnachbleiblich bestrafet werden; wie dann auch, wann ein oder ander Hausfircr nicht durch die Bauren, sondern durch den Policy-Land-Mühlen-oder Zoll-Bereuter aufgehoben und eingeliefert würde, dieser dafür die Helffte der Hausfircr-Baaren, oder allenfalls davon den Werth an Gelde zum Denuncianten-Anteil ha- ben soll.

Damit sich nun ein jeder für Schaden und Strafe hüten möge, auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses erneuerte und geschärfte Patent in den Städten sowohl als auf den Dör- fern von den Canseln abgesehen, solches auch alle halbe Jahr einmahl wiederholet, nicht minder selbiges an öffentlichen Orten, sonderlich in den Krügen auf dem Lande, gewöhnlicher massen angeschlagen und ausge- hangen werden.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchst-eigenhändigen Un- terschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gege- ben zu Berlin, den 27. Martii 1737.

Sr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbow. J. v. Görne. A. D. v. Bierck. F. M. v. Diebahn. J. W. v. Happe.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





Erneuertes und geschärftes

POSTEN

Wider das

ausiren

Auf dem

ften Lande.

Berlin, den 27. Martii 1737.

M A G D E B U R G.

Günther, Königl. Preuß. privil. Hoff-Buchdrucker.

